

A B G A B E N S A T Z U N G
ZUR SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN
BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN
DER GEMEINDE ALTENBUCH
(Abgabensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Altenbuch folgende Abgabensatzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gemeinde Altenbuch erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten, Gebühren.

§ 2 Gebührenarten, Gebührenpflicht, sowie Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a. Bestattungsgebühren,
 - b. Grabplatzgebühren,
 - c. sonstige Gebühren.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt bzw. die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen tatsächlich benutzt werden.
- (4) Die Gemeinde erlässt über die entstandenen Gebühren einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer
 - a. zur Tragung der Kosten der Bestattung gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. das Nutzungsrecht an einem Grabplatz erwirbt,
 - c. eine nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung beantragt, bzw. die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen tatsächlich benutzt oder die Benutzung veranlasst hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE EINZELNEN GEBÜHREN

§ 3 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

1. Herstellung, Öffnung und Schließung

a) eines Urnengrabes	250,00 €
Zuschlag bei Beisetzung:	

a. nach 17:00 Uhr, Person/Std	60,00 €
-------------------------------	---------

b) eines Einzel- / Familiengrabes	480,00 €
Zuschlag bei Beisetzung:	

a. nach 17:00 Uhr, Person/Std	60,00 €
b. am Samstag, pauschal	250,00 €

c) eines Einzel-/ Familiengrabes als Tiefgrab	550,00 €
Zuschlag bei Beisetzung:	

a. nach 17:00 Uhr, Person/Std	60,00 €
b. am Samstag, pauschal	250,00 €

2. Umbettung einer Urne	250,00 €
-------------------------	----------

3. Umbettung (Erdbestattung)	Abrechnung nach Aufwand
------------------------------	-------------------------

4. Bestattungsordner, pro Std.	60,00 €
Zuschlag bei Bestattungen am Samstag zuzüglich 50 % auf Endbetrag	

5. Grabstelle zur Bestattung vorrichten	50,00 €
---	---------

6. Blumenschmuck auflegen	50,00 €
---------------------------	---------

7. a) Abräumen des Grabplatzes	60,00 €
--------------------------------	---------

b) sonstige notwendige unvorhergesehene Arbeiten, wie beispielsweise Entfernung von vorhandenen Grab- einfassungen und Fundamenten, Wurzelstöcken, Frost etc., jeweils nach Zeitaufwand pro Person/Std.	60,00 €
--	---------

Die Gebühren nach Nr. 1-7 verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Erdbestattungen an Sonntagen sind ausgeschlossen. Beerdigungen an Samstagen, sofern das Einvernehmen des Auftragnehmers vorliegt, müssen bis 12:00 Uhr abgeschlossen sein.

Urneneinsetzungen an Samstagen und Sonntagen sind ausgeschlossen.

Sargträger werden grundsätzlich nicht mehr gestellt.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle und/oder des Leichenhauses beträgt nach Benutzungstage

400,00 €

§ 4 Grabplatzgebühren

- (1) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Ruhefrist betragen
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für ein Einzelgrab (Ruhefrist 30 Jahre) | 1.200,00 € |
| | für ein Einzelgrab als Tiefgrab (2 Grabstellen) | 2.200,00 € |
| b) | für ein Familiengrab (Ruhefrist 30 Jahre) | 2.400,00 € |
| | für ein Familiengrab als Tiefgrab (4 Grabstellen) | 4.400,00 € |
| c) | für ein Urnengrab (Ruhefrist 15 Jahre) | 600,00 € |
| | für ein Urnengrab mit 2 Grabstellen | 1.100,00 € |
- (2) Ehrengrabstätten werden von der Gemeinde Altenbuch für die Dauer der Ruhefrist der Ehrenperson und seines/ihres Ehegatten gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Verlängert sich durch eine Belegung die Ruhezeit oder durch eine Verlängerung die Nutzungszeit, so ist hierfür die jeweilige Gebühr zu zahlen. Sie beträgt für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes für
- | | | |
|----|-------------------------|---------|
| a) | Einzel-, Familiengräber | 1/30tel |
| b) | Urnengräber | 1/15tel |

der nach Abs. 1 jeweils geltenden Grabgebühr für die Ruhezeit.
Grabverlängerungen erfolgen in 5-Jahres-Schritten.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben
- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | für die Erteilung von schriftlichen Auskünften
oder Bescheinigungen, etc. | 5,00 bis 10,00 € |
| b) | für die Erteilung einer Genehmigung zur
Aufstellung eines Grabs | 70,00 € |
| c) | für die Erteilung einer sonstigen Genehmigung
nach den Vorschriften der gemeindlichen Fried-
hofsatzung | 70,00 € |
- (2) Für Amtshandlungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren in Höhe nach dieser Satzung vergleichbaren Leistungen erhoben; hierbei sind insbesondere Art, Zeit und Umfang der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen zu berücksichtigen.

III. INKRAFTTREten

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabenatzung vom 01.01.2013 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Altenbuch, den 02.12.2025

Gemeinde Altenbuch

Andreas Amend
1. Bürgermeister



